

Satzung des gemeinnützigen, eingetragenen Vereins "ADHS-Ferienlager Forsthof Schwarz e.V."

Version 1.1 (Änderung v.17.12.2022)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ADHS-Ferienlager Forsthof Schwarz e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 27616 BEVERSTEDT.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Organisation eines ADHS-Ferienlager,
 - Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Publikationen zum Thema Aufmerksamkeits-/Hyperaktivitätsstörungen,
 - Beratung betroffener Menschen und deren Bezugspersonen

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Mitglieder des Vereins.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede/r werden, die/der sich für ADS/ADHS Kinder und Jugendliche einsetzen will. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch mündlichen oder schriftlichen Antrag beim Vorstand und anschließende Aufnahme in die Mitgliederliste.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet ohne schriftliche Begründung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitgliedes, Tod oder Auflösung des Vereins. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und sofortige Löschung aus der Mitgliederliste.
- (2) Die Kündigung durch ein Mitglied ist nur zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres möglich. Sie erfolgt bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Bei einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge durch die Mitgliederversammlung, erhält jedes Mitglied ein 4-wöchiges fristloses Sonderkündigungsrecht, nach der Bekanntgabe der Erhöhung an die Mitglieder. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall formlos schriftlich an den Vorstand. Bei Kündigung wird der Mitgliedsbeitrag nicht zurückgerechnet

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind jeweils zum 31. Januar eines Geschäftsjahres fällig.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Mitglieder sollen dem Vorstand ermöglichen, den Beitrag durch Abbuchung von einem Bankkonto einzuziehen.
- (4) Der Jahresbeitrag für Privatpersonen beträgt: vgl. §9 (2) und Anlage 1 – „Anlage1_Satzung_ADHS-Ferienlager Forsthof Schwarz_eV_Gebührenliste.docx“ dieser Satzung.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Jährlich wird ein/e 1. Kassenprüfer/in und ein/e 2. Kassenprüfer/in gewählt. Nach Möglichkeit rückt dabei der/die bisherige 2. Kassenprüfer/in zum/zur 1. Kassenprüfer/in auf, während der/die 2. Kassenprüfer/in neu gewählt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (4) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 3 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 3 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (5) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Die Einladung erfolgt in Schrift- oder Textform (per eMail).
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nur mit 1/3 der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

- (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auf ein anderes Mitglied ausgeübt werden.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (13) Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden des Vorstandes.
- (14) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (15) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (16) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis

Der Vorstand besteht:

- (1) Dem 1. Vorsitzenden
- (2) Dem 2. Vorsitzenden
- (3) Dem 3. Vorsitzenden
- (4) Dem Schriftführer
- (5) Dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter einem Vorsitzenden, vertreten.

2. Zuständigkeiten

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und alle in diesem Rahmen anfallenden Aufgaben zu erledigen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- (5) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

3. Amtsdauer

- (1) Die Vorstandsposten werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Eine Wahl oder Abwahl des Vorstandes kann nur durchgeführt werden, wenn dies im Vorfeld der Mitgliederversammlung per Tagesordnung unter der Einhaltung der Fristen bekannt gegeben wurde (vgl. §11 (6) dieser Satzung)

§ 13 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Davon ausgenommen sind Betreueraktivitäten der Mitglieder bei der Durchführung von Ferienlagern, die eines eigens dafür abzuschließenden Betreuervertrages bedürfen und somit nicht unter die Regelung im § 13 (2) dieser Satzung fallen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 11 (1) dieser Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an **McDonald's Kinderhilfe Stiftung**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

- (1) Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen des DSGVO sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern verwenden darf.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein fort.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Unterzeichnung aller Gründungsmitglieder auf der Gründungsversammlung am 28.07.2022 in Forsthof Schwarz in Kraft.

Bokel, den 17.12.2022